



# BAMF-Kurzanalyse

Ausgabe 01|2022 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

1 | 2022

## Die Wohnhistorie Geflüchteter in Deutschland

von Kerstin Tanis

### AUF EINEN BLICK

- Auf Basis der Daten der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten zeigt sich, dass die Mehrheit der Geflüchteten, die von Anfang 2013 bis Ende 2016 in Deutschland eingereist sind, zum Zeitpunkt der Befragung 2019 bereits mehr als einmal umgezogen ist. Dies gilt insbesondere für Personen, die vor 2016 eingereist sind und einen Schutzstatus innehaben.
- Bei der Verweildauer in der ersten Unterkunft, bei der es sich häufig um eine Aufnahmeeinrichtung handeln dürfte, lässt sich eine Polarisierung erkennen: Viele Personen verlassen die Aufnahmeeinrichtungen bereits nach weniger als drei Monaten, andere verweilen länger als 18 Monate.
- Den Hauptgrund für einen Umzug stellt im Jahr 2019 die behördliche Zuweisung dar. Es sind allerdings bereits erste Tendenzen erkennbar, dass sich die Umzugsgründe zunehmend individualisieren.
- Bei Betrachtung der Umzugsdistanz wird deutlich, dass Geflüchtete häufig den Wohnort und nicht nur die Unterkunft wechseln.
- Die Analyse der Übergänge von Gemeinschafts- in Privatunterkünfte von Personen mit Schutzstatus zeigt, dass 2019 die meisten bereits in einer Privatunterkunft wohnen. Personen, deren Asylantrag nach 2016 entschieden wurde, die jünger sind und keine Kinder haben, wechseln vergleichsweise spät von einer Gemeinschafts- in eine Privatunterkunft.

## Einleitung

Der Wohnsitz definiert für jede Person den Lebensmittelpunkt. Zahlreiche Studien belegen, dass die Wohnsituation insbesondere für Eingewanderte und ihre Nachkommen eine wichtige Determinante im Integrationsprozess darstellt (Braun/Dwenger 2020; Bratsberg/Ferwerda/Finseraas/Kotsadam 2020; Edin/Fredriksson/Åslund: 2004; Proietti/Veneri: 2018). Da die Wohnsituation nur begrenzt individuell gestaltbar ist, kann der Wunsch nach Veränderung oftmals nur durch einen Umzug realisiert werden. Ein Orts- und/oder Wohnungswechsel bietet demnach die Möglichkeit, die Wohnsituation mit individuellen Lebensbedingungen bzw. Bedürfnissen in Einklang zu bringen.

Im Vergleich zu anderen (migrantischen und nicht-migrantischen) Bevölkerungsgruppen stellt die Wohnsituation von Geflüchteten<sup>1</sup> allerdings eine Besonderheit dar, da sowohl der Wohnort als auch die Art der Unterkunft in Deutschland mindestens kurzfristig gesetzlich reguliert werden.<sup>2</sup> Insbesondere direkt nach ihrer Einreise sind die Wohnverhältnisse Geflüchteter stark durch behördliche Zuweisung geprägt. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer und Anerkennung eines Schutzstatus werden diese Einschränkungen allerdings stetig gelockert und spiegeln vermehrt individuelle Bedürfnisse wider. Die vorliegende Kurzanalyse erklärt und analysiert zum ersten Mal detailliert, wie die einschlägigen gesetzlichen Regelungen die Wohnhistorien<sup>3</sup> von Geflüchteten seit ihrer Einreise determinieren.

Hierzu wird im ersten Teil umfassend auf die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen eingegangen. Anschließend werden verschiedene Merkmale der Wohnhistorie empirisch untersucht: So wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß Geflüchtete mobil sind und welche soziostrukturellen Merkmale Umzüge begünstigen bzw. reduzieren. Um differenzierte Aussagen über die Anteilsverhältnisse von Umzügen aufgrund behördlicher Zuweisung treffen zu können, werden folgend Umzugsgründe analysiert und diese nach ortsübergreifenden und innerörtlichen Umzügen

differenziert. Abschließend gilt es, den Zusammenhang zwischen der Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften bis zum Umzug in private Wohnungen und soziodemographischen Merkmalen zu untersuchen. Einerseits sind die Ergebnisse von besonderem Interesse für die Gestaltung gesetzlicher Regelungen, andererseits zeigen sie auch Unterstützungspotentiale beim Integrationsprozess auf.

Für die Analysen werden Daten der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (Kroh et al. 2016, s. Infobox) mit zum Einreisezeitpunkt volljährigen Personen berücksichtigt, die von Anfang 2013 bis Ende 2016 nach Deutschland eingereist sind und einen Asylantrag gestellt haben. Die Analyse basiert auf einer retrospektiven Zusatzerhebung der Wohnhistorie im Befragungsjahr 2019. Hierbei wurde jeder Wohnort inklusive der jeweiligen Verweildauern, der Unterkunftsart und dem Grund für den Umzug seit der Ankunft in Deutschland erfragt. Die Abfrage wurde auf 15 Wohnungen begrenzt. Die maximal von einer Befragungsperson angegebene Anzahl an Wohnungen liegt bei zehn.

## Aktuelle gesetzliche Regelungen zur Wohn(ort)mobilität von Geflüchteten

Die Wohnmobilität von Geflüchteten ist aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht direkt mit der von anderen (migrantischen) Bevölkerungsgruppen vergleichbar. Um Wohnhistorien von Geflüchteten verstehen zu können, wird im Folgenden die aktuelle<sup>4</sup> Gesetzgebung für Geflüchtete vereinfacht erläutert. Abbildung 1 gibt hierzu einen komprimierten Überblick. Der Grad der Beschränkung bei der Wohn(ort)mobilität schwächt sich hierbei von links nach rechts ab.

Die große Mehrheit der Asylantragstellenden in Deutschland fällt unter § 14 Abs.1 AsylG.<sup>5</sup> Dies bedeutet, dass sie ihren Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes stellen und sich in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich melden müssen (§ 22 S.1 AsylG). Dort werden sie aufgenommen oder an eine andere zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet (§ 22 S.2 AsylG). Mit der Antragsstellung unterliegen

1 Die Begriffe Geflüchtete und Schutzsuchende werden hier nicht im rechtlichen Sinne, sondern als Sammelbegriffe für Personen verwendet, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, unabhängig davon, ob bzw. wie dieser Antrag entschieden wurde (für eine ausführliche Beschreibung der hier betrachteten Grundgesamtheit: Kroh et al. 2016).

2 Die Wohnsituation von Geflüchteten im Jahr 2016 bzw. deren Entwicklung von 2016 bis 2018 wird umfassend in den BAMF-Kurzanalysen von Baier und Siegert (2018) und Tanis (2020) analysiert.

3 Unter dem Begriff der „Wohnhistorie“ werden alle Orte, Unterkünfte und Wohnungen bis zum Jahr 2019 zusammengefasst, die die Befragten seit ihrer Ankunft in Deutschland bewohnt haben.

4 Der hier betrachtete Analysezeitraum umfasst die Jahre 2013 bis 2019. In diesem Zeitraum wurden die einschlägigen gesetzlichen Regelungen mehrfach geändert, beispielsweise durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht oder das Integrationsgesetz.

5 Nicht darunter fallen beispielsweise Asylantragstellende, die einen Aufenthaltstitel von über sechs Monaten besitzen (vgl. § 14 Abs.2 AsylG).

## INFOBOX: DIE IAB-BAMF-SOEP-BEFragung VON GEFLÜCHTETEN

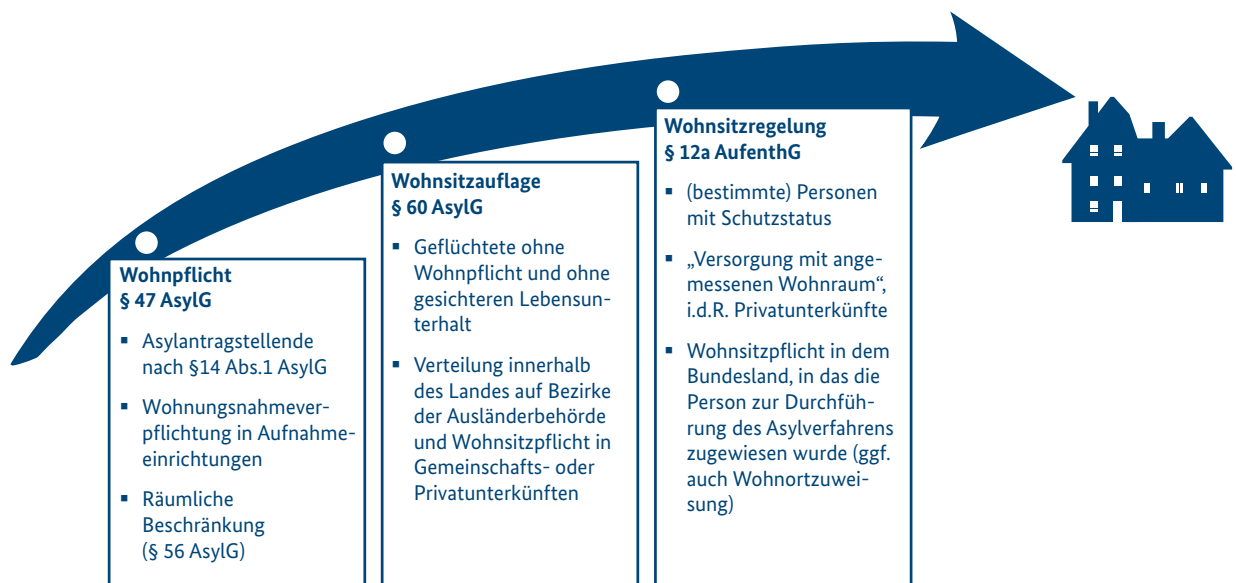
Die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten ist eine seit 2016 laufende bundesweite Längsschnittbefragung von Personen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2016 nach Deutschland gekommen sind und hier einen Asylantrag gestellt haben, unabhängig von Verlauf und Ausgang des Asylverfahrens. Berücksichtigt wurden somit sowohl Personen, die sich im Asylverfahren befanden (Asylbewerber/-innen), als auch solche, denen bereits ein Schutzstatus zuerkannt wurde. Weiterhin wurden Personen befragt, deren Asylantrag abgelehnt, deren Ausreise bzw. Abschiebung jedoch aus unterschiedlichen Gründen ausgesetzt wurde und die daher überwiegend eine Duldung erhalten haben (Kroh et al. 2016). Darüber hinaus werden auch die Haushaltsmitglieder dieser Personen befragt. Grundlage für die Stichprobenziehung war das Ausländerzentralregister (AZR). Bei

Verwendung statistischer Gewichtungsverfahren sind die auf Basis der Daten gewonnenen Ergebnisse repräsentativ für die Haushalte der oben abgegrenzten Population (für eine detaillierte Darstellung der Stichprobenziehung: Kroh et al. 2016, Kühne et al. 2019; Jacobsen et al. 2019).

Das Befragungsprogramm ist vergleichsweise umfangreich (Kroh et al. 2016), was eine umfassende Analyse der Lebensumstände der Geflüchteten erlaubt. Bei den Analysen ist es daher möglich, eine Vielzahl an relevanten Merkmalen, wie beispielsweise Einreisezeitpunkt, Geschlecht, Alter, Herkunftsland, Bildungsniveau oder aufenthaltsrechtlicher Status, zu berücksichtigen.

Alle Angaben beziehen sich auf Selbsteinschätzungen der Geflüchteten.

Abbildung 1: Überblick der aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen zur Wohn(ort)mobilität Geflüchteter



Quelle: Eigene Darstellung.

diese Personen dann zugleich einer Wohnpflicht in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung (§ 47 AsylG). Im Jahr 2019 wurde die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme auf regelmäßig bis zu achtzehn Monate erweitert. Bei einer Missachtung bestimmter Mitwirkungspflichten<sup>6</sup> kann die Höchstgrenze allerdings auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Von dieser

Verschärfung bleiben diverse Familienkonstellationen ausgenommen. Bei Asylsuchenden mit minderjährigen Kindern verkürzt sich die Zeit auf bis zu sechs Monate.

Sind Personen verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, besteht zudem eine räumliche Beschränkung (§ 56 AsylG). Die sogenannte Residenzpflicht regelt den Bewegungsradius der betroffenen Personen. Folglich sind Personen in Aufnahmeeinrich-

<sup>6</sup> Hierbei handelt es sich zum Beispiel um die Verpflichtung zur Mitwirkung zur Beschaffung an Identitätspapieren (§ 15 Abs.2 S.6 AsylG).

tungen nicht nur in ihrer Wohnmobilität, sondern auch in ihrer allgemeinen Mobilität eingeschränkt.<sup>7</sup>

Nach Ablauf der Wohnpflicht<sup>8</sup> sind Geflüchtete in der Regel nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Meist werden die Antragstellenden nach der Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen innerhalb des Bundeslandes weiter verteilt (§ 50 AsylG). Dabei entscheiden die Landesbehörden, ob eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfolgt oder die Erlaubnis erteilt wird, sich eine private Wohnung zu nehmen. Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und die zugleich nicht eigenständig für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, erhalten von ihrer zuständigen Ausländerbehörde darüber hinaus eine Wohnsitzauflage nach § 60 AsylG. Diese besagt, dass Geflüchtete von den zuständigen Kommunen weiter auf kleinere Gemeinschaftsunterkünfte oder private Wohnungen verteilt werden, in denen dann der Wohnsitz zu nehmen ist.

<sup>7</sup> Gemäß § 57 AsylG kann das Bundesamt einer ausländischen Person, welche verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern.

<sup>8</sup> Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet gemäß § 47 Abs.1 S.1 nach längstens 18 Monaten. Oder wenn der Ausländer verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft zu wohnen, einen Schutzstatus erhalten hat, oder nach Eheschließung im Bundesgebiet die Voraussetzungen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt (§ 48 AsylG).

Bis 2016 waren Asylsuchende ab dem Zeitpunkt des Erhalts eines positiven Asylbescheids, also mit der Anerkennung eines Schutzstatus, in ihrer Wohnortwahl frei. Im Sommer 2016 wurde mit dem Integrationsgesetz die Wohnmobilität von Schutzberechtigten ebenfalls signifikant eingeschränkt. Nach § 12a AufenthG sind Schutzberechtigte seither gesetzlich verpflichtet ihren Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, dem sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens zugewiesen wurden (§ 12a Abs.1 S.1 AufenthG). Des Weiteren können die Länder nach eigenem Ermessen zusätzlich Wohnortzuweisungen vornehmen (§ 12a Abs.2 S.1 AufenthG). Für die Dauer von maximal drei Jahren ab Anerkennung sind Schutzberechtigte in der Regel daher regional in ihrer Wohnortwahl begrenzt. Die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG verfolgt hierbei unter anderem das Ziel der „Versorgung mit angemessenem Wohnraum“ zur Förderung einer nachhaltigen Integration. Die Wohnsitzregelung beschränkt anerkannte Geflüchtete in ihrer Wohnmobilität folglich noch geographisch, nicht aber auf eine bestimmte Unterkunft. Erst nach Ablauf der Wohnsitzregelung kann bei Personen mit Schutzstatus von uneingeschränkten Mobilitätsentscheidungen zur Befriedigung individueller Bedürfnisse und Präferenzen (in Abhängigkeit von der finanziellen Situation) gesprochen werden.

Zusammenfassend wird der Wohnsitz von Geflüchteten im und auch nach ihrem Asylverfahren (kurzfristig) gesetzlich determiniert. Dies bedeutet, dass Geflüchteten bestimmte Wohnorte und Unterkünfte durch

## INFOBOX: HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES § 47 ASYLG „WOHNPF LICHT IN AUFNAHMEEINRICHTUNGEN“

1992: Durch das Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 wurde die Unterbringung der Asylbewerbenden in zentralen Aufnahmeeinrichtungen der Länder für die Dauer von sechs Wochen, längstens jedoch für drei Monate eingeführt.

2015: Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 wurde die maximale Verweildauer von Asylbewerbenden in Erstaufnahmeeinrichtungen von drei auf sechs Monate heraufgesetzt. Zudem wurde Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten<sup>9</sup> eine zeitlich unbegrenzte Wohnpflicht auferlegt.

2017: Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017 wurde eine Begrenzung der Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen in Extremfällen auf maximal 24 Monate eingeführt.

2019: Durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. August 2019 wurde die zentrale Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme auf regelmäßig bis zu achtzehn Monate erweitert, bei einer Missachtung bestimmter Mitwirkungspflichten fällt die Höchstgrenze gänzlich. Von dieser Verschärfung ausgenommen bleiben diverse Familienkonstellationen.

<sup>9</sup> Als sichere Herkunftsstaaten gelten: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal und Serbien.

Behörden zugewiesen werden und keine (uneingeschränkt) freie Mobilität vorliegt. Während Geduldete<sup>10</sup> langfristig von Wohnortrestriktionen betroffen sind, fallen diese bei Schutzberechtigten in der Regel nach drei Jahren nach Bewilligung ihres Asylantrags weg, sofern keine Ausnahmeregelungen<sup>11</sup> vorliegen.

Diese gesetzlichen Regelungen, deren historische Entwicklung sowie deren Konsequenzen für die Wohnhistorie von Geflüchteten gilt es bei der Interpretation der folgenden Ergebnisse zu beachten. Zudem sei erwähnt, dass aufgrund der außergewöhnlichen Zustände in Folge der sehr hohen Zuzugszahlen von Asylsuchenden in den Jahren 2015 und 2016 keine idealtypischen Historien insbesondere hinsichtlich der ersten Unterkunftstyp (zentrale Erstaufnahmeeinrichtung oder dezentrale Gemeinschaft- bzw. Privatunterkunft) vorliegen. So wurden viele Geflüchtete ad-hoc dorthin verteilt, wo freie Unterbringungskapazitäten zur Verfügung standen, ggf. wurden auch provisorische Unterkünfte (Notunterkünfte) errichtet (Baier/Siegert 2018). Zudem muss bei der Interpretation der Ergebnisse beachtet werden, dass gravierende Unterschiede (z.B. in Unterkunftstyp und Ausstattung) bei der Erst- sowie Anschlussunterbringung zwischen den Bundesländern und im Zeitverlauf (Wendel 2014; Aumüller et al. 2015) vorherrschen.

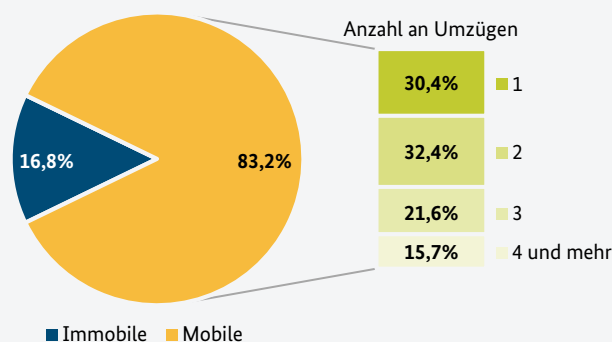
## Mobilitätshäufigkeit

In Anbetracht der Ausführungen zu den gesetzlichen Regelungen für die Wohnmobilität von Geflüchteten kann in den meisten Fällen angenommen werden, dass Geflüchtete, unabhängig vom Ausgang ihres Asylverfahrens, mindestens einmal nach ihrer Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung umziehen. Konkret handelt es sich um den Umzug von der Aufnahmeeinrichtung in eine in der Regel dezentrale Anschlussunterbringung in den Kommunen, die bei negativem Ausgang des Asylverfahrens in der Regel unter die Wohnpflicht und bei einem positiven Ausgang unter die Wohnsitzregelung fällt. Viele NGOs unterscheiden hierbei den Begriff „unterbringen“, der vor allem für die zentrale Unterbringung verwendet wird, von dem Term „wohnen“, der für eine Unterbringung in einer dezent-

ralen Gemeinschafts- oder Privatunterkunft verwendet wird (Hinger/Schäfer 2017).

Die empirische Analyse der Umzugshäufigkeit anhand der Daten der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten bestätigt jene Annahme: Die große Mehrheit der Geflüchteten war im Beobachtungszeitraum mindestens einmal mobil (Abbildung 2). Eine Differenzierung der Mobilen nach der Anzahl ihrer Umzüge zeigt, dass rund ein Drittel aller Personen einmal umgezogen ist und ein weiteres Drittel zweimal. Eine von fünf Personen ist dreimal umgezogen (22 %) und 16 % viermal oder häufiger.

**Abbildung 2: Anteil an Personen nach Mobilität und nach Anzahl an Umzügen (in Prozent)**



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2019. Retrospektive Erhebung der Wohnhistorie. Basis: 3.208 bzw. 2.613 Personen (Daten gewichtet).

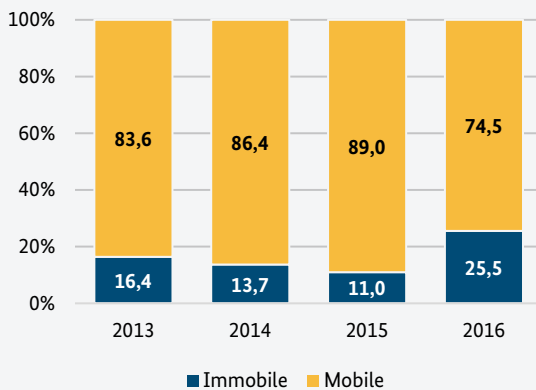
Es zeigt sich aber auch, dass rund 17 % der Befragten noch nie umgezogen sind, also der Gruppe der Immobilien angehören. Da in die Analyse nur Personen eingehen, die zwischen 2013 und einschließlich 2016 eingewandert sind und 2019 befragt wurden, bedeutet dies, dass ungefähr eine/r von fünf Befragten (noch) in ihrer/seiner ersten Unterkunft wohnt. Dies kann vielfältige Gründe haben, wobei in dieser Analyse ausschließlich den folgenden zwei Hypothesen nachgegangen wird. Denkbar wäre erstens, dass das Zuzugsjahr einen Einfluss auf die Mobilität ausübt: Insbesondere 2016 oder später eingewanderte Personen unterliegen vermehrt gesetzlichen Beschränkungen, was zu einem höheren Anteil an (unfreiwillig) Immobilien führt. Daneben hatten später Eingereiste bis zur Befragung 2019 weniger Zeit einen Umzug zu realisieren. Alternativ kann es sich zweitens auch um Personen handeln, die keine Anerkennung erhalten haben und/oder um Personen, die bestimmte Mitwirkungspflichten nicht erfüllen und deren Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung daher auf unbegrenzt verlängert wurde. Um die beiden Hypothesen zu prüfen,

10 Geduldete Personen sind vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde (§ 60a AufenthG). Sie besitzen demnach keine Schutzberechtigung.

11 Die Wohnsitzregelung findet keine Anwendung, wenn beispielsweise ein Lebensunterhalt sicherndes Mindesteinkommen aus sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit oder die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums vorliegen (§ 12a Abs.1 S.2 AufenthG). Sie ist auch auf Antrag aufzuheben beispielsweise zur Vermeidung von Härten (§ 12a Abs.5 AufenthG).

bilden Abbildung 3 und Abbildung 4 die Mobilität nach Zuzugsjahr und Aufenthaltsstatus ab. Beide Hypothesen scheinen sich zu bewahrheiten: Sowohl 2016 Eingereiste als auch Personen mit Duldung weisen einen signifikant höheren Anteil an Immobilen auf als die Vergleichsgruppen.<sup>12</sup>

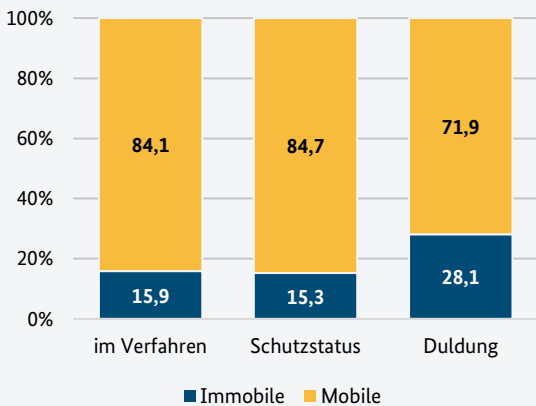
**Abbildung 3: Anteil an (im)mobilen Personen nach Zuzugsjahr (in Prozent)**



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2019. Retrospektive Erhebung der Wohnhistorie.

Basis: 3.125 (Daten gewichtet), davon sind 2013 4,4 %, 2014 14,6 %, 2015 59,6 % und 2016 21,4 % eingereist.

**Abbildung 4: Anteil an (im)mobilen Personen nach Aufenthaltsstatus (in Prozent)**



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2019. Retrospektive Erhebung der Wohnhistorie, Aufenthaltsstatus im Jahr 2019.

Basis: 3.079 Personen (Daten gewichtet), davon sind 9,5 % im Verfahren, 85,2 % mit Schutzstatus und 5,4 % mit Duldung.

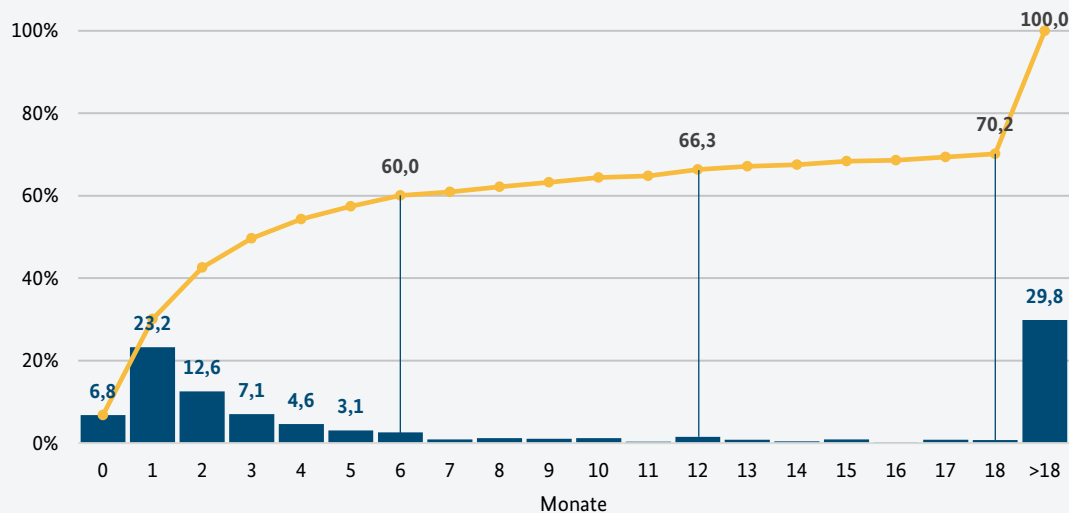
Neben diesen Überlegungen kann die relativ hohe Anzahl an immobilen Personen, die seit ihrer Einreise mindestens drei Jahren in der ersten Unterkunft lebt, durch mögliche Probleme in der Datenerhebung erklärt werden: Die Wohnortbiographie wurde retrospektiv erfasst, das heißt, es wird vorausgesetzt, dass sich alle Befragten vollumfänglich und in der richtigen Reihenfolge an ihre Wohnsitze erinnern, auch wenn diese nur von sehr kurzer Dauer (wie ein paar Tagen) waren. Aufgrund eines möglichen „Nicht-Erinnerns“ an solche kürzeren Aufenthaltsorte ist davon auszugehen, dass der Anteil an Personen ohne Umzug verzerrt ist und etwas zu hoch ausfällt. Dies gilt es ebenfalls bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen.

Neben der Häufigkeit an Umzügen ist auch der jeweilige Zeitpunkt eines Umzugs bei der Analyse von Wohnhistorien von besonderem Interesse. Wie bereits dargelegt, ist die erste Unterkunft, die Geflüchtete bewohnen, in der Regel eine zentrale Erstaufnahmeeinrichtung. Grundsätzlich ist (aktuell) der Aufenthalt auf maximal 18 Monate beschränkt. Es stellt sich nun die Frage, wann Geflüchtete zum ersten Mal umziehen. Abbildung 5 gibt die Verweildauer in der ersten Unterkunft unter mobilen Personen wieder. Es zeigt sich, dass die Hälfte der ersten Umzüge innerhalb des ersten Quartals nach Ankunft stattfindet (50 %). So ziehen 7 % der Geflüchteten noch im selben Monat um, rund ein Viertel (23 %) verweilt einen Monat in der Erstunterkunft und weitere 13 % zwei Monate. Bei knapp 40 % der Befragten zieht sich der erste Umzug hingegen länger als sechs Monate hin, bei 30 % eineinhalb Jahre oder länger.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass die Mehrheit der Geflüchteten mobil ist bzw. durch behördliche Zuweisungen mobil sein muss. Dies gilt insbesondere für Personen, die vor 2016 eingereist sind und einen Schutzstatus innehaben. Unter den mobilen Personen lässt sich bei der Verweildauer in der ersten Unterkunft eine deutliche Polarisierung feststellen: Während knapp die Hälfte aller Befragten die erste Unterkunft innerhalb von drei Monaten wieder verlässt, verweilen fast 30 % länger als 18 Monate in der Unterkunft.

<sup>12</sup> Eine weitere naheliegende Erklärung für den relativ hohen Anteil an Immobilen könnte darin liegen, dass es sich um Menschen handelt, die aus sicheren Herkunftsländern stammen und bis zu ihrer Abschiebung in Aufnahmeeinrichtungen bleiben müssen (§ 47 Abs.1a S.1 AsylG). Diese Hypothese trifft aber in der vorliegenden Analyse eher nicht zu, da nur 1 % aller Befragten aus einem solchen Land kommt.

Abbildung 5: Anteil an mobilen Personen nach Verweildauer in erster Unterkunft in Monaten (in Prozent)



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2019. Retrospektive Erhebung der Wohnhistorie.

Basis: 2.143 Personen (Daten gewichtet). Median: 4 Monate. Mittelwert: 16 Monate.

Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Hinweis: Die Balken geben die Anteile pro Monat in Prozent an, die Linie gibt deren kumulierte Anteile an. Der plötzliche Sprung in der Linie nach 18 Monaten ergibt sich durch die Zusammenfassung der Monate 19 bis Maximum.

## Umzugsgründe

Wie bereits mehrfach erwähnt, werden sowohl die Wohnsituation als auch das Umzugsverhalten von Personen mit Fluchthintergrund gerade zu Beginn ihres Aufenthalts maßgeblich durch gesetzliche Regelungen determiniert. Unterliegen Geflüchtete keinen externen Vorgaben mehr, ist davon auszugehen, dass sich die Wohnsituation und Umzugsgründe zunehmend an individuellen Präferenzen ausrichten:

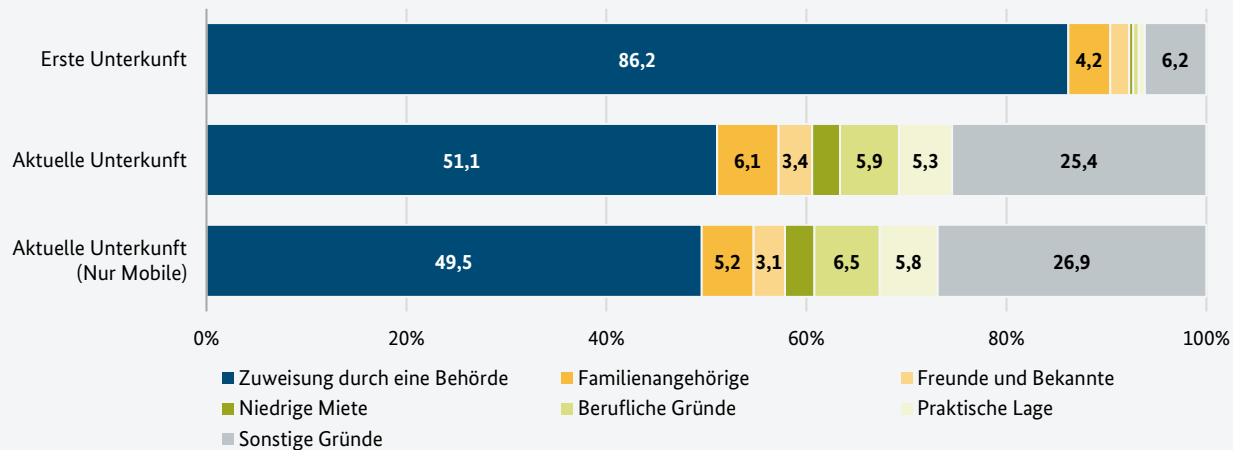
Einerseits dient die Verlagerung des Wohnortes der Befriedigung von Bedürfnissen. Beispielsweise kann das Bedürfnis nach einer größeren oder einer besser ausgestatteten Wohnung ebenso zum Umzug führen, wie der Wechsel an einen präferierten Wohnort, der gewisse Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, die Nähe zu Familienangehörigen bzw. Bekannten oder auch zu herkunftslandspezifischen Geschäften bietet. Neben diesen wohnungsbezogenen Motiven existieren auch Umzugsgründe, die sich weniger auf die Wohnverhältnisse, als mehr auf die Lebensumstände von Personen oder Haushalten zurückführen lassen. Beispiele dafür wären das Zusammenlegen einzelner Haushalte oder die Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit. Demnach tritt räumliche Mobilität immer dann auf, wenn Lebensbedingungen und Wohnbedingungen in Widerspruch zueinander geraten (Schneider 1997).

In der vorliegenden Analyse gibt eine signifikante Mehrheit der Befragten (86 %) an, in ihre erste Unter-

kunft (2013–2016) eingezogen zu sein, weil ihr diese behördlich zugewiesen wurde. Dies entspricht den oben getroffenen Aussagen, dass die Mehrheit der Geflüchteten in Deutschland zunächst einer Wohnpflicht unterliegen. 6 % nennen sonstige Gründe und 4 % der Befragten gaben als Hauptgrund für den Einzug in die erste Unterkunft „Familienangehörige“ an. Wie bereits oben dargestellt, greift bei Familienangehörigen bei der Zuweisungsentscheidung gegebenenfalls § 50 Abs.4 S.5 AsylG, der es nahen Familienangehörigen ermöglicht, Zuweisungswünsche zu äußern. Folglich können Geflüchtete vor der landesinternen Verteilung nach Wegfall der Wohnpflicht einen Zuweisungswunsch äußern.

Bei Betrachtung der im letzten Beobachtungsjahr (2019) bewohnten Unterkunft fällt auf, dass die behördliche Zuweisung weiterhin der meist genannte Umzugsgrund insgesamt (51 %) ist (Abbildung 6). In dies Kategorie fallen sowohl mobile als auch nicht mobile Personen. Eine differenzierte Betrachtung der mobilen Personen verweist auf ein sehr ähnliches Bild (50 %). Allerdings stellen mit einem signifikanten Zuwachs von 19 Prozentpunkten sonstige Gründe<sup>13</sup> nun den zweitwichtigsten Umzugsgrund dar (25 %). Mit je 6 % erfolgte der Umzug aufgrund von Familienange-

<sup>13</sup> Unter „sonstigen Gründen“ können beispielsweise der Wunsch, in einer privaten Wohnung zu leben, Eigenbedarf des Vermieters, Streitigkeiten mit Nachbarn, Baumängel, gesundheitliche Probleme z. B. aufgrund von Schimmel oder der Wunsch, Haustiere halten zu können, verstanden werden.

**Abbildung 6: Anteil an Personen nach Umzugsgründen (in Prozent)**

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2019. Retrospektive Erhebung der Wohnhistorie.  
Basis: 3.183 bzw. 3.166 bzw. 2.586 Personen (Daten gewichtet). Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

hörigen oder aus beruflichen Gründen. Bei Letzterem zeigt sich, dass gesetzliche Wohnsitzbeschränkungen über eine Sonderregelung aufgehoben werden können, sobald Geflüchtete einer bedarfsdeckenden Beschäftigung nachgehen. Hinzu kommt, dass viele der zwischen 2013 und einschließlich 2016 eingewanderten Geflüchteten inzwischen keiner Beschränkung mehr unterliegen. Die Tatsache, dass 2019 immer mehr Geflüchtete ihren Wohnort frei wählen dürfen, zeigt sich auch daran, dass die Gründe „praktische Lage“ (5 %) und „Freunde und Bekannte“ (3 %) für die Wahl des neuen Wohnsitzes an Bedeutung gewonnen haben. Da mit zunehmender Aufenthaltsdauer immer weniger Geflüchtete einer gesetzlichen Wohnbeschränkung unterliegen, ist davon auszugehen, dass diese Gründe auch in Zukunft bei der Wohnortwahl an Bedeutung gewinnen werden.

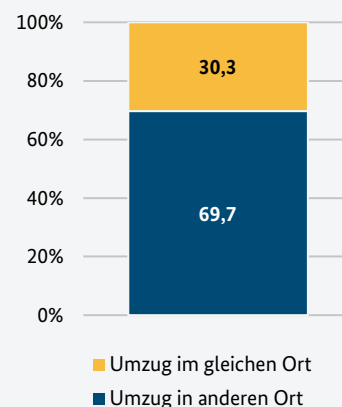
Hinsichtlich der Umzugsgründe lässt sich zusammenfassen, dass Geflüchtete auch mindestens drei Jahre nach ihrer Einreise vorwiegend aufgrund behördlicher Zuweisung umziehen und ihren Wohnsitz nehmen. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer und einer steigenden Anzahl an Personen, die über freie Wohnortwahl verfügen, verliert dieser externe Grund aber an Bedeutung und individuelle Gründe werden wichtiger.

## Umzugsdistanz und -richtung

Neben der Häufigkeit an Umzügen, der Verweildauer in der ersten Unterkunft und den Umzugsgründen, ist auch die zurückgelegte Distanz bei der Analyse von Wohnmobilitätsmustern von Bedeutung. Hierbei sind innerörtliche (Orts-/Nahumzüge) und interregionale Umzüge zu unterscheiden. Während bei ersteren lediglich die Woh-

nung gewechselt wird, ändert sich bei interregionalen Umzügen auch der Ort. Je nach Distanz zwischen altem und neuem Wohnort wandeln sich folglich auch die Wohnumgebung und die damit verbundene Infrastruktur (z. B. städtische vs. ländliche Region) sowie das soziale Netzwerk. Dies ist bei Ortsumzügen nicht oder zumindest in der Regel weniger der Fall.

Abbildung 7 zeigt, dass bei mehr als zwei von drei (70 %) der stattgefundenen Umzüge nicht nur ein Wohnungswechsel, sondern auch ein Ortswechsel vollzogen wurde. Bei einem von drei Umzügen haben Geflüchtete lediglich ihre Wohnung, nicht aber ihren Wohnort gewechselt und somit die weitere Wohnumgebung als auch etwaige bestehende örtliche Bekant- und Freundschaften beibehalten (30 %).

**Abbildung 7: Anteil an Personen nach Umzugsdistanz (in Prozent)**

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2019. Retrospektive Erhebung der Wohnhistorie.  
Basis: 5.846 Beobachtungen (Daten gewichtet).



Werden die Umzugsgründe weiter nach innerörtlichen und interregionalen Umzügen unterschieden, lassen sich signifikante Unterschiede erkennen (Abbildung 8). Umzüge, die aufgrund von Familienangehörigen (55 %) oder niedrigen Mieten (62 %) stattfinden, finden mehrheitlich im gleichen Ort statt. Zuweisungsmobilität durch Behörden führt hingegen vornehmlich zu einem Umzug, der auch mit einem Ortswechsel verbunden ist.

Bei Betrachtung der Umzugsdistanz wird deutlich, dass Geflüchtete überwiegend nicht nur die Unterkunft, sondern auch den Wohnort wechseln. Diese Umzüge geschehen mehrheitlich durch behördliche Zuweisung. Welche Konsequenzen diese Ortswechsel mit sich bringen, ist eng mit der jeweiligen Aufenthaltsdauer verbunden: Viele Ortswechsel und kurze Wohndauern können beispielsweise dazu führen, dass Personen nicht in der Lage sind, sich lokal soziale Netzwerke aufzubauen. Eine mögliche negative Folge wären bei häufigen ortsübergreifenden Umzügen daher weniger Möglichkeiten für eine soziale Integration oder die kontinuierliche Maßnahmenteilnahme, z. B. an einem Integrationskurs.

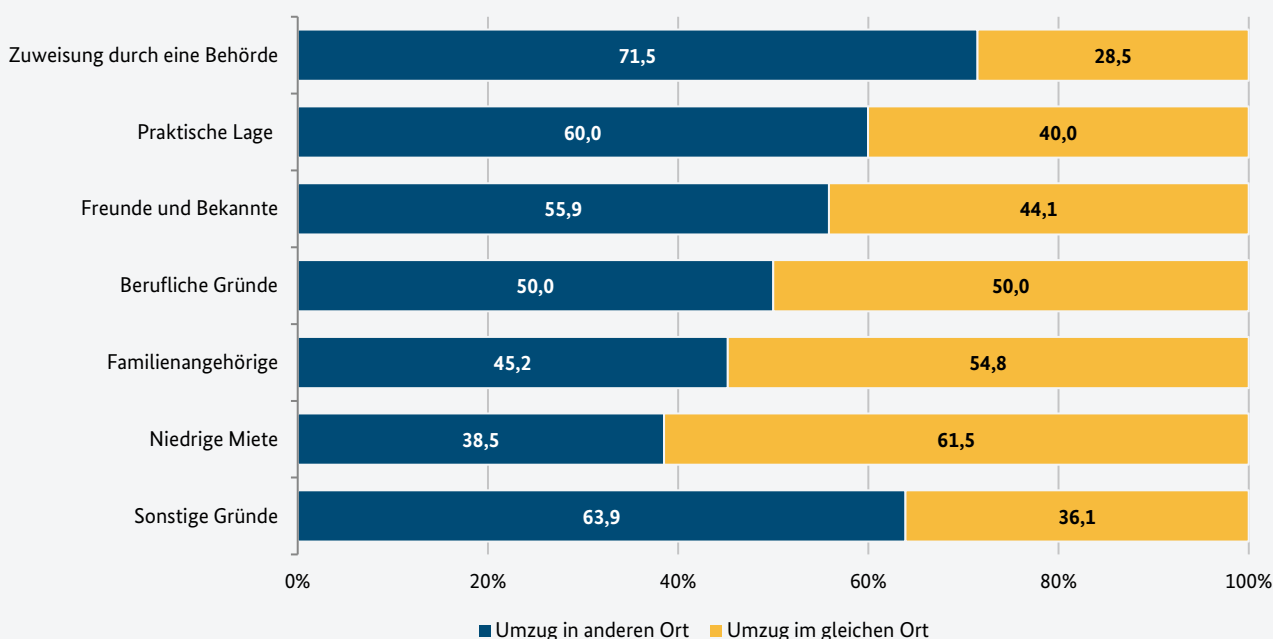
Neben der Umzugsdistanz ist auch die Richtung der Umzüge ein wichtiges Merkmal für die Beschreibung von Wohnhistorien.<sup>14</sup> Die regionale Erstverteilung von

Asylsuchenden richtet sich nach dem Königssteiner Schlüssel. Die Verteilungsquote wird grundsätzlich jährlich von der Bund-Länder-Kommission ermittelt<sup>15</sup> und legt fest, welchen Anteil der Asylsuchenden jedes Bundesland aufnimmt. So soll eine angemessene und gerechte Verteilung auf die Bundesländer sichergestellt werden (BAMF 2021). Unter den Flächenländern werden die meisten Asylsuchenden auf die westlichen Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg verteilt. Die geringste Anzahl an aufzunehmenden Schutzsuchenden werden den östlichen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen-Anhalt zugewiesen. In der Regel haben Geflüchtete in dem Bundesland, dem sie während ihres Asylverfahrens zugeordnet wurden, auch nach dem Verfahren ihren Wohnsitz zu nehmen. Wann Umzüge innerhalb Deutschlands möglich sind, hängt dabei vom Jahr der Anerkennung ab. So waren Umzüge über Bundeslandgrenzen hinweg für Personen mit Schutzstatus, deren Anerkennung vor 2016 erfolgte, direkt ab dem Zeitpunkt der Anerkennung möglich. Für Geflüchtete, deren Schutzstatus 2016 oder später anerkannt wurde, sind Umzüge zwischen den Bundesländern derzeit in der Regel erst nach Ablauf der sie betreffenden Wohnsitzregelung möglich.

14 Die regionale Mobilität innerhalb Deutschlands von Geflüchteten mit Schutzstatus wird ausführlich in dem BAMF-Forschungsbericht von Weber (2022) untersucht.

15 Die Verteilungsquote setzt sich zu zwei Drittel aus Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen (vgl. <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html> [15.11.2021]).

**Abbildung 8: Anteil an Personen nach Umzugsgründen und Umzugsdistanz (in Prozent)**



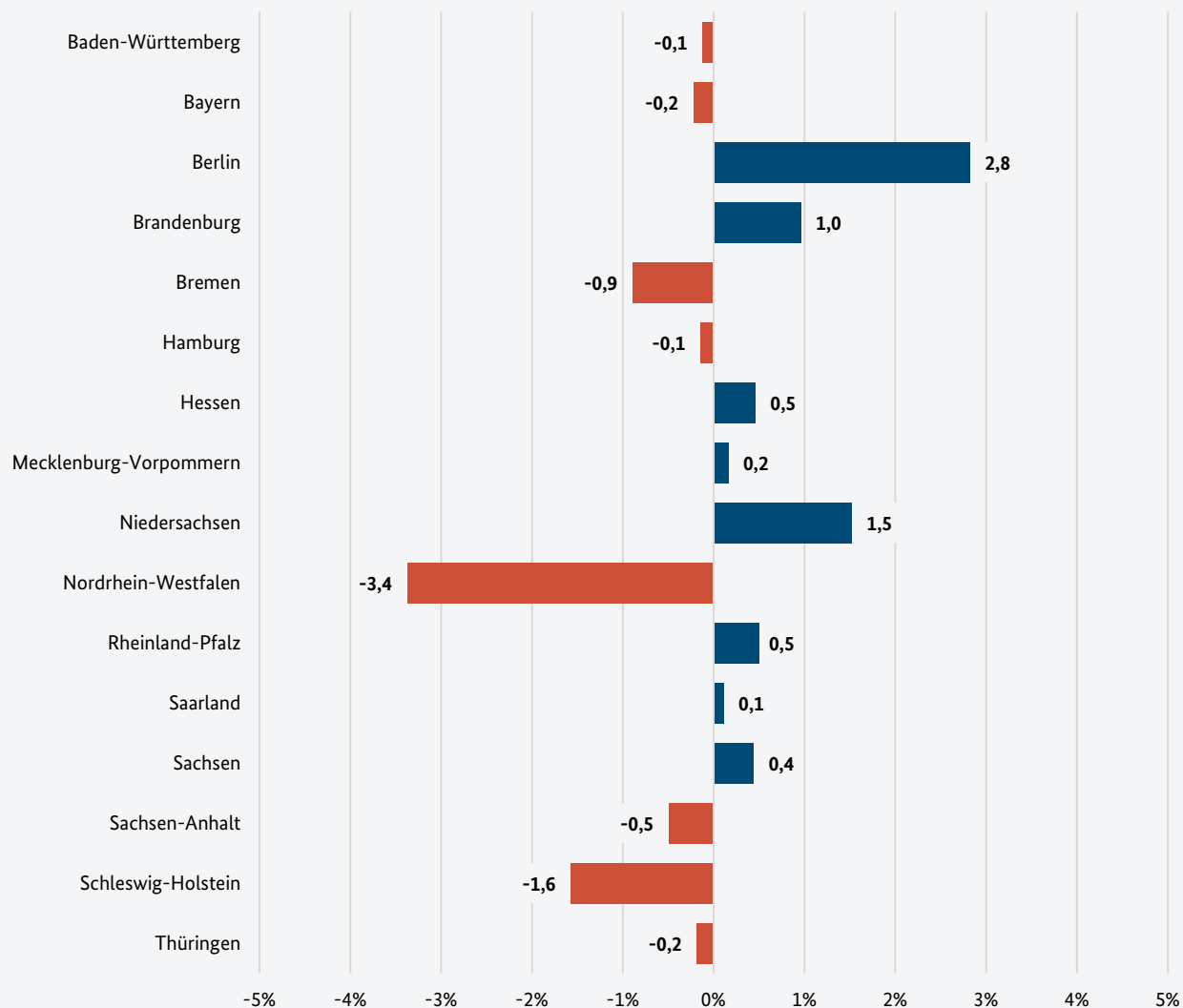
Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2019. Retrospektive Erhebung der Wohnhistorie.  
Basis: 5.832 Beobachtungen (Daten gewichtet).

Wird die prozentuale Veränderung der Geflüchteten nach erster und aktueller Unterkunft auf die Bundesländer betrachtet, zeigt sich, dass einige Länder Wanderungsgewinne und andere -verluste erzielen (Abbildung 9). Das Bundesland mit den meisten Zuzügen ist der Stadtstaat Berlin (+3 Prozentpunkte), gefolgt von Niedersachsen (+2 Prozentpunkte). An dritter Stelle folgt ein östliches Bundesland, nämlich Brandenburg (+1 Prozentpunkt). Hier ist davon auszugehen, dass die Zuzüge insbesondere durch die räumliche Nähe zu Berlin und die vergleichsweise günstigen Mieten determiniert werden. Den größten Wanderungsverlust zwischen Erstunterbringung und aktueller Unterkunft erzielt Nordrhein-Westfalen (-3 Prozentpunkte), gefolgt von Schleswig-Holstein (-2 Prozentpunkte) und dem Stadtstaat Bremen (-1 Prozentpunkt).

## Übergänge von Gemeinschafts- in Privatunterkünfte bei Personen mit Schutzstatus

Ein wichtiger Parameter bei der Erforschung von Wohnorthistorien ist die Unterkunftsart. Es ist davon auszugehen, dass Personen in Gemeinschaftsunterkünften den Wunsch haben, zügig in private Wohnungen umzuziehen (Baraulina/Bitterwolf 2016). Ein Vergleich der ersten mit der aktuellen Unterkunft zeigt, dass zahlreichen Geflüchteten bereits der Übergang in eine private Unterkunft gelungen ist bzw. ihnen durch Kommunen eine solche zugewiesen werden konnte (s. auch Tanis 2020). In die folgende Analyse gehen nur Geflüchtete ein, die einen Schutzstatus erhalten haben,

**Abbildung 9: Prozentuale Veränderung der Verteilung auf die Bundesländer nach erster und aktueller Unterkunft (in Prozentpunkten)**



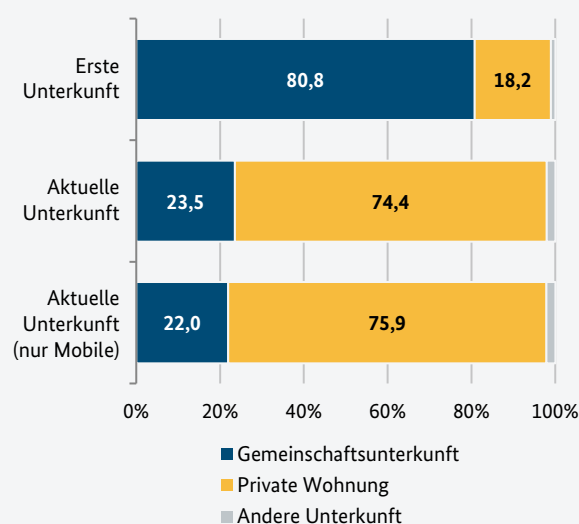
Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2019. Retrospektive Erhebung der Wohnhistorie.

Basis: 3.163 bzw. 1.981 Personen (Daten gewichtet).

da Personen, deren Schutzstatus abgelehnt wurde, in der Regel bis zu ihrer Ausreise in Gemeinschaftsunterkünften verweilen und somit die Ergebnisse verzerren würden.<sup>16</sup>

Während die große Mehrheit (81 %) der Personen mit Schutzstatus nach ihrer Ankunft in Deutschland zunächst in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht war, lebt im Jahr 2019 nur noch eine/r von vier Geflüchteten (24 %) in einer solchen Unterkunft (Abbildung 10). Wird nur die Unterkunft von im Betrachtungszeitraum mobilen Personen betrachtet, verringert sich der Anteil um weitere zwei Prozentpunkte auf 22 %. Mit anderen Worten wohnt von den zwischen 2013 bis 2016 eingewanderten Schutzsuchenden im Jahr 2019 noch immer rund jede/r Vierte bis Fünfte seit bis zu sechs Jahren in einer Gemeinschaftsunterkunft.

**Abbildung 10: Anteil an Personen mit Schutzstatus nach Unterkunftsart (in Prozent)**



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2019. Retrospektive Erhebung der Wohnhistorie.

Basis: 2.666 bzw. 2.663 bzw. 2.186 Personen (Daten gewichtet). Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Gelingt der Übergang in eine private Wohnung, ist die vorherige Wohndauer in Gemeinschaftsunterkünften von besonderem Analyseinteresse. Abbildung 11 zeigt für die Gruppe der Personen mit Schutzstatus, die im Beobachtungszeitraum in eine Privatunterkunft gezogen sind, wie lange sie vor dem Umzug in Gemeinschaftsunterkünften wohnten. Aufgrund der Datenlage

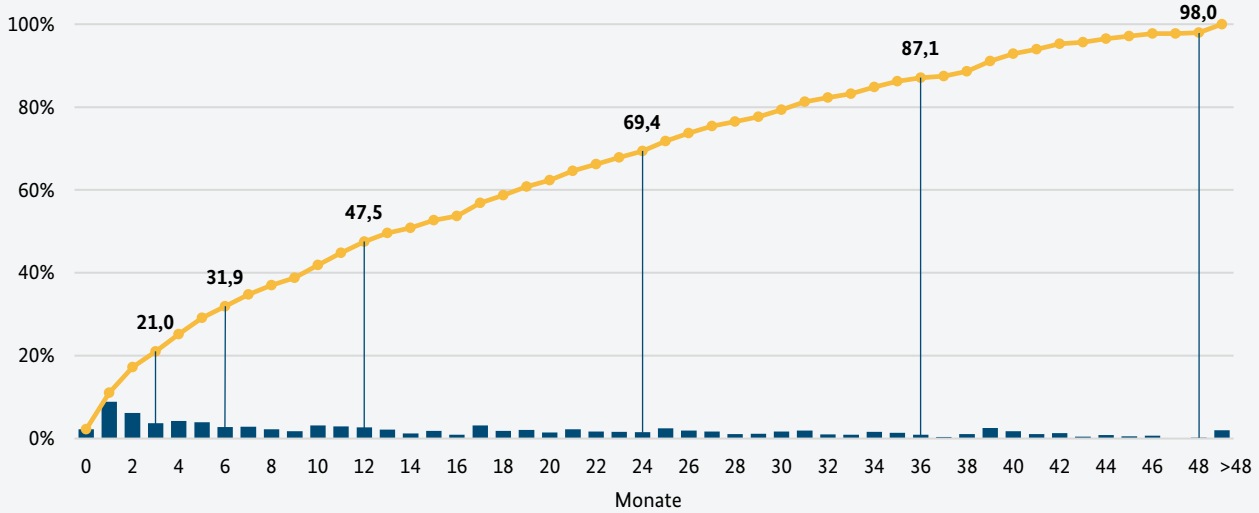
ist leider nicht differenzierbar, ob die Verweildauer die freien Kapazitäten der Kommunen an privaten Unterkünften oder das Ausmaß des Zugangs zum privaten Wohnungsmarkt für Geflüchtete wiedergibt. Rund jeder zehnte Geflüchtete mit Schutzstatus zieht noch im selben (2 %) oder spätestens nach einem Monat von der Gemeinschaftsunterkunft (9 %) in eine Privatunterkunft. Insgesamt verlässt jede/r Dritte mit Schutzstatus (32 %) die Gemeinschaftsunterkünfte innerhalb der ersten sechs Monate. Knapp die Hälfte aller Geflüchteten (48 %), die in Privatunterkünfte gezogen ist, hat dies innerhalb eines Jahres getan. Folglich hat die Mehrheit der Personen mit Schutzstatus, die 2019 in einer Privatwohnung lebt (52 %), länger als zwölf Monate in einer Gemeinschaftsunterkunft gewohnt, bis sie in diese private Unterkunft umziehen konnte.

Inwieweit die Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften mit soziodemographischen Merkmalen der Geflüchteten zusammenhängt, wird in Abbildung 12 dargestellt. Darin abgebildet sind Regressionskoeffizienten einer multivariaten OLS-Regression. Die zu erklärende Variable stellt dabei die „Verweildauer in einer Gemeinschaftsunterkunft bis zum Umzug in eine Privatunterkunft in Monaten“ dar. Erklärende Variablen sind das Geschlecht (weiblich/männlich), das Alter in Jahren, das Vorhandensein von Kindern (ja/nein), die Ausbildungsdauer in Jahren (Schule und Ausbildung), das Jahr des Erhalts des Asylbescheids (vor 2016/2016 und später) sowie eine Dummy Variable, die angibt, ob die Person in einem westlichen oder östlichen Bundesland wohnhaft ist.

Zwischen dem Geschlecht, der Ausbildungsdauer sowie dem Wohnort in einem westlichen/östlichen Bundesland und der Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften besteht kein signifikanter Zusammenhang. Dies bedeutet, dass Frauen und Männer sowie niedrig und höher gebildete Personen unter Kontrolle der übrigen Merkmale im Modell ungefähr gleich lange in Gemeinschaftsunterkünften leben, ehe sie in private Wohnungen umziehen. Ältere und Personen mit Kind(ern) (unabhängig vom Geschlecht) ziehen schneller in private Wohnungen als Jüngere bzw. Kinderlose (negativer Zusammenhang). Mit jedem zusätzlichen Lebensjahr verweilen erwachsene Personen ungefähr 0,2 Monate weniger in Gemeinschaftsunterkünften. Personen mit Kind(ern) ziehen rund drei Monate früher aus Gemeinschaftsunterkünften aus als Personen ohne Kinder. Ein positiver Zusammenhang ergibt sich zwischen der Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften und Asylbescheiden, die nach 2015 zugestellt wurden. So wohnten Personen, deren Asylverfahren 2016 oder später entschieden wurden, circa zweieinhalb Monate länger in Gemeinschaftsun-

<sup>16</sup> Personen, deren Ausreisepflicht ausgesetzt wurde (Geduldete), können bei gesichertem Lebensunterhalt in private Unterkünfte umziehen (§ 61 Abs. 1d S.1 AufenthG). Aufgrund zu geringer Fallzahlen kann diese Personengruppe allerdings an dieser Stelle nicht multivariat analysiert werden.

**Abbildung 11: Anteil an Personen mit Schutzstatus nach Verweildauern in Gemeinschaftsunterkünften bis Umzug in private Unterkunft in Monaten (in Prozent)**



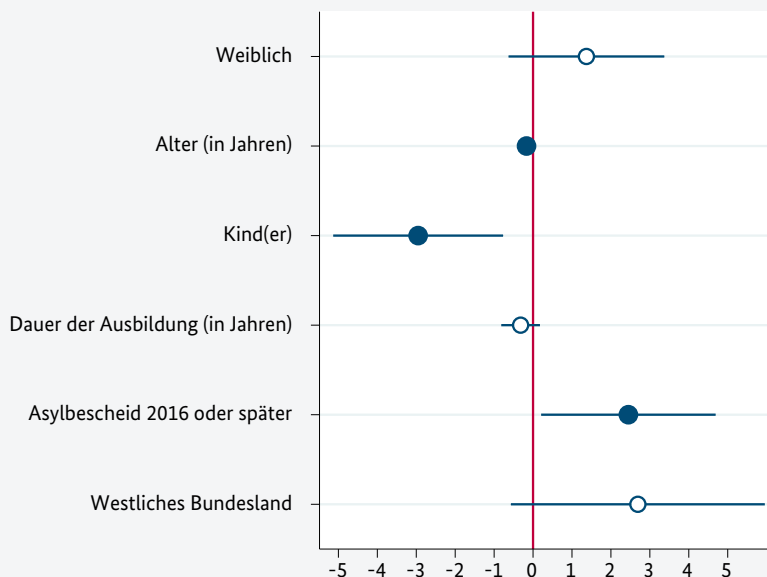
Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2019. Retrospektive Erhebung der Wohnhistorie.  
Basis: 889 Personen (Daten gewichtet).

terkünften als Personen, deren Asylbescheid vor 2016 zugestellt wurde. Dies kann auf eine unmittelbare Folge der beschriebenen Änderung des § 47 AsylG zur Wohnpflicht hindeuten.

Die Analyse der Übergänge von Gemeinschafts- in Privatunterkünfte zeigt, dass der Mehrheit der Ge-

flüchteten der Übergang bereits gelungen ist. Jedoch verweilt ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Geflüchteten, die zwischen 2013 und 2016 zugezogen sind, noch immer in Gemeinschaftsunterkünften (22 % bzw. 24 %). Die multivariate Regressionsanalyse von Personen mit Schutzstatus verweist darauf, dass es sich hierbei vor allem um Personen handelt, deren

**Abbildung 12: Zusammenhänge zwischen Verweildauern in Gemeinschaftsunterkünften und soziodemographischen Merkmalen bei Personen mit Schutzstatus (Lineare Regressionsanalyse, Koeffizienten)**



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2019. Retrospektive Erhebung der Wohnhistorie.  
Basis: 803 Personen.

Hinweis: Lineare Regressionsanalyse ( $R^2$ : 0,0391). Die Punkte geben den jeweiligen Wert der Koeffizienten an, die blauen Linien stehen für das zugehörige 95 % Konfidenzintervall. Gefüllte Punkte verweisen auf einen signifikanten Zusammenhang mit einem p-Wert  $<0,05$ , nicht gefüllte Punkte verweisen auf einen insignifikanten Zusammenhang ( $p$ -Wert  $>0,05$ ). Punkte links der roten Linie zeigen einen negativen Zusammenhang, d. h. die Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften verkürzt sich; Punkte rechts der Linie verweisen auf einen positiven Zusammenhang, d. h. die Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften verlängert sich.

Asylantrag nach 2016 entschieden wurde, die eher jünger und kinderlos sind.

## Zusammenfassung

Die vorliegende Kurzanalyse liefert erste empirische Erkenntnisse zur Wohnhistorie von zwischen 2013 und einschließlich 2016 eingereisten Geflüchteten in Deutschland. Die Analysen zeigen übereinstimmend, dass ihre Wohnhistorie auch im Jahr 2019 noch stark von den gesetzlichen Beschränkungen zur Wohnmobilität determiniert wurden. Jedoch sind auch bereits erste Tendenzen erkennbar, die auf eine zunehmende Individualisierung der Umzugsgründe schließen lassen. Dies wird durch den Vergleich der ersten und aktuellen Unterkunft deutlich: So geben zunehmend mehr Personen an, umgezogen zu sein, weil sich Freunde oder Bekannte in der Nähe befinden oder weil die Lage praktisch ist.

Die Mehrheit der Geflüchteten ist im Beobachtungszeitraum seit ihrer Einreise bis 2019 mindestens einmal umgezogen. Dies gilt insbesondere für Personen, die nicht 2016, sondern zwischen 2013 und 2016 eingereist sind und einen Schutzstatus innehaben. Viele Personen ziehen schnell nach der Ankunft um, andere verweilen länger als 18 Monate in der ersten

Unterkunft. Umzüge finden derzeit (noch immer) vorwiegend aufgrund behördlicher Zuweisung statt. Bei Betrachtung der Umzugsdistanz wird deutlich, dass Geflüchtete häufig nicht nur die Unterkunft, sondern auch den Wohnort wechseln. Die Analyse der Übergänge von Gemeinschafts- in Privatunterkünfte zeigt, dass der Mehrheit der Personen mit Schutzstatus der Übergang bereits gelungen ist. Vor allem Personen, deren Asylantrag nach 2016 entschieden wurde und die eher jünger und kinderlos sind, scheinen mehr Zeit zu benötigen, um in eine private Unterkunft umzuziehen.

Welche Konsequenzen die Wohnhistorien für den Integrationsprozess von Geflüchteten haben, gilt es künftig zu erforschen. Denkbar sind Studien, die den Zusammenhang der behördlich angeordneten Wohnungs-/Ortswechsel und der sozialen Integration untersuchen oder die den Einfluss einer längeren Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften auf das Deutschsprachniveau beleuchten. Da die Zuweisungsmobilität für diese Untersuchungsgruppe künftig zunehmend an Bedeutung verlieren wird, ist die weitere Erforschung von Wohnhistorien und Umzugsmustern von Geflüchteten zur Abschätzung künftiger regionaler Wanderungsströme und der Gestaltung gesetzlicher Regelungen ebenfalls essenziell.

## LITERATUR

- Aumüller, Jutta/Daphi, Priska/Biesenkamp, Celine** (2015): Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement, Stuttgart: Robert-Bosch-Stiftung.
- Baraulina, Tatjana/Bitterwolf, Maria** (2016): Resettlement: Aufnahme- und Integrationserfahrungen von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen. Qualitative Studie. Working Paper 70 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Erscheinen), Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Braun, Sebastian T./Dwenger, Nadja** (2020): Settlement location shapes the integration of forced migrants: Evidence from post-war Germany, in: *Explorations in Economic History*, 77, 101330.
- Bratsberg, Bernt/Ferwerda, Jeremy/Finseraas, Henning/Kotsadam, Andreas** (2020): How settlement locations and local networks influence immigrant political integration, in: *American Journal of Political Science*, 65(3), 551-565.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2021): Erstverteilung der Asylsuchenden (EASY), online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html> [15.11.2021]
- Hinger, Sophie/Schäfer, Philipp** (2017): „Wohnst Du schon – oder wirst Du noch untergebracht?“ Eine Bestandsaufnahme der Wohnsituation Asylsuchender in Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, online unter: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdoersiers/243947/wohnst-du-schon-oder-wirst-du-noch-untergebracht> [15.11.2021].
- Edin, Per-Anders/Fredriksson, Peter/Åslund, Olof** (2004): Settlement policies and the economic success of immigrants, in: *Journal of population Economics*, 17(1), 133-155.
- Proietti, Paola/Veneri, Paolo** (2021): The Location of Hosted Asylum Seekers in OECD Regions and Cities, in: *Journal of Refugee Studies*, 34(1), 1243-1268.
- Schneider, Nicole** (1997): Wohnmobilität und Wohnverhältnisse in West- und Ostdeutschland. Discussion Paper FS III 97-404 des Wissenschaftszentrums Berlin, online: <http://bibliothek.wz-berlin.de/pdf/1997/iii97-404.pdf> [15.11.2021].
- Tanis, Kerstin** (2020): Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter. Ausgabe 05|2020 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Weber, Johannes** (2022): Binnenmobilität von Geflüchteten mit Schutzstatus in Deutschland. Eine explorative Analyse auf Basis des Ausländerzentralregisters. Forschungsbericht 38 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Wendel, Kay** (2014): Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich, Frankfurt am Main: Förderverein PRO ASYL e. V..

**AUTORIN:****Dr. Kerstin Tanis**

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.

Kontakt: Kerstin.Tanis@bamf.bund.de

---

**IMPRESSUM****Herausgeber**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl  
90461 Nürnberg

**ISSN**

2750-1434

**Stand**

03/2022

**Gestaltung**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

**Besuchen Sie uns auf**

<http://www.bamf.de/forschung>  
[www.facebook.com/bamf.socialmedia](http://www.facebook.com/bamf.socialmedia)  
@BAMF\_Dialog  
@bamf\_bund

**Other language**

[www.bamf.de/publikationen](http://www.bamf.de/publikationen)

**Zitationshinweis**

Tanis, Kerstin (2022): Die Wohnhistorie Geflüchteter in Deutschland. Ausgabe 01|2022 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.

**Verbreitung**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.